

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Die „Quartiergemeinschaft Sternmatt“ ist ein Quartierverein gemäss Vereinsrecht nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.
- 1.2. Die „Quartiergemeinschaft Sternmatt“ bezweckt die Förderung und Wahrung der Quartierinteressen bei politischer und konfessioneller Neutralität. Sie will dies erreichen durch:
 - Förderung der Gemeinschaft im Quartier und des Kontakts unter ihren Bewohnern
 - Sensibilisierung der Bevölkerung für die Probleme des Quartiers
 - Aufzeigen von Möglichkeiten der Selbsthilfe und des Zusammenlebens
 - Mithilfe bei der Verwirklichung entsprechender Projekte
 - Einstehen für ein schönes und wohnliches Quartier

2. Mitglieder

- 2.1. Mitglieder der Quartiergemeinschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden, sowie Quartierbewohner, Haus- und Grundeigentümer, Geschäftsinhaber und andere, die der Zweck interessiert.
- 2.2. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Ernennung.
- 2.4. Wer aus der Quartiergemeinschaft austritt, als Mitglied ausgeschlossen oder gestrichen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organe

- 3.1. Die Organe der Quartiergemeinschaft sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle

4. Mitgliederversammlung

- 4.1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ zuständig für:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Kontrollstellen-Berichtes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Änderung der Statuten
 - k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

- 4.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ein Fünftel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- 4.3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Einladungen sind spätestens 10 Tage vor dem Termin zu versenden.
Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal stattfinden. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 4.4. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, werden Beschlüsse und Wahlen offen durchgeführt.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 5.2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- 5.3. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Quartiergemeinschaft Sternmatt und vertritt diese nach aussen.
- 5.4. Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes kommen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder zustande. Der Präsident hat Stichtscheid.
- 5.5. Der Präsident zeichnet zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann den Kassier für alle Finanzgeschäfte bevollmächtigen.
- 5.6. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Planung und Organisation der Tätigkeit im Rahmen des Zwecks der Quartiergemeinschaft.
 - b) Übertragen von Aufgaben an Arbeitsgruppen
 - c) Mittelbeschaffung und Ueberwachung des Budgets
 - d) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
 - e) Redaktion des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Erstellen des Budgets
 - f) Herausgabe von 2 - 4 Quartierzeitungen pro Jahr

6. Kontrollstelle

- 6.1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren oder ein Treuhandbüro. Die Kontrollstelle hat die Bücher der Quartiergemeinschaft zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

7. Finanzen

- 7.1. Die Quartiergemeinschaft finanziert ihre Aufwendungen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und Subventionen der öffentlichen Hand.
- 7.2. Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 3/4 aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.
- 8.2. Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird bei Auflösung beim Stadtrat von Luzern zuhanden einer Organisation mit ähnlichen Zwecken hinterlegt.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Vereins „Quartiergemeinschaft Biregg“ am 15. Dezember 1978 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Die 1. Statuten-Änderung, Art. 1 Namensänderung, wurde an der 1. Mitgliederversammlung vom 18. März 1980 genehmigt.

„QUARTIERGEMEINSCHAFT STERNMATT“

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Alois Stalder

Lisbeth Baumann

Luzern, 18.März 1980